

## **Antrag**

**der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Udo Hemmelgarn, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Stefan Keuter, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und Fraktion der AfD**

### **Aufhebung statt Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Bundestag stellt fest:**

Der Schutz der Grund- und Bürgerrechte ist eine wesentliche Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates. Zu diesen verbrieften Rechten gehört auch die Meinungsfreiheit. Das subjektive Recht auf freie Rede, auf freie Äußerung und auf die Verbreitung seiner Meinung in Wort, Schrift und Bild sowie allen weiteren verfügbaren Übertragungsmitteln muss auch verstanden werden als ein Schutzrecht gegen den Staat sowie als eine *conditio sine qua non* für ein demokratisches Staatswesen.

Die freie Meinungsäußerung sowie der Schutz der Daten des Äußernden vor Preisgabe an staatliche Stellen brauchen einen starken und ausgeprägten Datenschutz. Das Internet als Medium der Kommunikation, Information und freien Meinungsäußerung darf abseits der Verfolgung von Straftaten keinerlei Beschränkung und Zensur unterliegen. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) vom September 2017 sowie seine beabsichtigte Novellierung stellen jedoch einen schwerwiegenden Eingriff in das freie und verbrieft Meinungsäußerungsrecht dar.

Die anerkannten Grundsätze aus Gesetzgebung und Rechtsprechung der Meinungsäußerung, dass jeder frei sagen können soll was er denkt, mit seiner Äußerung eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken, sind vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst. Diese Grundsätze bleiben beim derzeit gültigen NetzDG, als auch beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes unbeachtet (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0169-20.pdf>).

Die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung durch private Betreiber sozialer Netzwerke haftet dem NetzDG immanent an. Die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Kommentaren obliegt danach entweder den Betreibern der sozialen Netzwerke oder den durch sie finanzierten Einrichtungen zur regulierten Selbstregulierung.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sowie bereits der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sollen laut Bundesregierung den Schutz der Meinungsäußerung sicherstellen und fortentwickeln. Nach Ansicht der Antragsteller ist jedoch das Gegenteil der Fall. Aufgrund der nicht legal definierten Begriffe, die der Entfernung und Sperrung von Kommentaren und damit der Einschränkung der Meinungsfreiheit zu Grunde liegen, kommt es nach Auffassung der Antragsteller bereits heute dazu, dass auch Kommentare gelöscht werden, die Ausdruck einer abweichenden politischen Meinung sind. Ebenso käme es einer Aushebelung der Meinungsfreiheit gleich, wenn zukünftig Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten eingesetzt werden können.

Hinzu kommt, dass die laufende Evaluierung des NetzDG noch nicht abgeschlossen ist, allerdings unmittelbar bevorsteht. Grundlage ist eine entsprechende Vorgabe in der Begründung zum Gesetz (Bundestagsdrucksache 18/12356, S. 18), wonach die Evaluierung binnen drei Jahren nach Inkrafttreten (1. Oktober 2017) zu erfolgen hat (<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html>). Gleiches wurde auch im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode vereinbart (Zeilen 6178 - 6184 Koalitionsvertrag). Die Vorlage einer Gesetzesnovelle ohne vorangehenden Bericht an den Bundestag über eine rechtswissenschaftliche Evaluierung entspricht keinem rechtsstaatlich angemessenen Verfahren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) bis zum 03. Juli 2020 vorzulegen.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Novellierung des NetzDG kann nur eine Aufhebung des Gesetzes den Schutz vor Eingriffen in die freie Meinungsäußerung sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das NetzDG missachtet wesentliche Kommunikationsgrundrechte, denn die Meinungsfreiheit schützt auch unbegründete Meinungen und sogar Vorurteile, und zwar unabhängig davon, mit welchem Mittel die Meinung verbreitet bzw. der Zugang zu ihr ermöglicht wird. Die anerkannten Gründe für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs gelten auch für Äußerungen im Internet. Das NetzDG kann diesen Grundrechtsschutz und die Abwägung in keiner Weise sicherstellen, weil nur die Aufhebung des NetzDG die damit verbundenen potentiellen Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Grundgesetz abwehren kann. Würde das NetzDG fortgelten, würde ein spezielles Verfahren der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken Bestand haben, das von der Strafverfolgung in anderen Medien abweicht.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*